

Österreichisches Kuratorium für Therapeutisches Reiten

GESCHÄFTSORDNUNG

gültig ab 29.9.2006

Die Geschäftsordnung (GO) wurde in Ausführung des § 15 Abs 7 der genehmigten Statuten des Österreichischen Kuratoriums für Therapeutisches Reiten (ÖKTR) erstellt, am 29.9.2006 beschlossen und gilt für sämtliche Funktionäre des ÖKTR.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Vorstand
- § 2 Geschäftsführender Präsident
- § 3 Schriftführer
- § 4 Kassier
- § 5 Funktionäre
- § 6 Verwaltung
- § 7 Öffentlichkeitsarbeit
- § 8 Sektionen und Landesgruppenleiter
- § 9 Durchführung der Aufgaben
- § 10 Schriftverkehr
- § 11 Finanz- und Rechnungsführung, Haushaltsplan
- § 12 Zahlungsanweisungen, Zeichnungsberechtigungen
- § 13 Durchführungsbestimmungen

§ 1 Vorstand

- (1) Das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern gem § 11 Abs 1 Statuten zusammen.
- (2) Der Vorstand hat binnen zwei Monaten ab der eine neue Funktionsperiode gründenden Generalversammlung zu einer Sitzung zwecks Durchführung der statutengemäßen Aufgaben zusammenzutreten.
- (3) Die Einberufung des Vorstandes hat mindestens vier mal jährlich durch den geschäftsführenden (gf) Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, schriftlich, mündlich, per Fax oder E-Mail zu erfolgen. Ist auch der Vizepräsident auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Über begründeten Antrag von drei Vorstandsmitgliedern hat eine Vorstandssitzung binnen einem Monat nach Antragstellung zu erfolgen.
- (4) Mitglieder des Vorstandes, die den genannten Termin nicht wahrnehmen können, haben dies dem gf Präsidenten zeitgerecht mitzuteilen. Die Entsendung eines Vertreters ist nicht möglich.
- (5) Bei Bedarf kann der Vorstand einen Exekutivausschuss für laufende Angelegenheiten oder Beiräte ernennen.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder des Exekutivausschusses oder Beiräte von ihrer Funktion entheben; jedenfalls endet deren Tätigkeit mit der Funktionsperiode des Vorstandes iSd § 14 Abs 3 Statuten.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen Mitglieder des Exekutivausschusses, Beiräte und externe Berater beizuziehen. Dieser Personenkreis besitzt kein Stimmrecht.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) In unaufschiebbaren Fällen dürfen Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch Rundruf gefasst werden, wobei die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder einschließlich des gf Präsidenten oder seines Vertreters erforderlich ist.

§ 2 Geschäftsführender Präsident

- (1) Der gf Präsident hat jedes Jahr eine ordentliche Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
- (2) Die Einberufung des Vorstandes gem § 1 Abs 2 u 3 erfolgt durch den gf Präsidenten.
- (3) Die Verwaltung ist dem gf Präsidenten fachlich und disziplinar unterstellt.
- (4) Im Falle der Verhinderung vertritt der Vizepräsident den gf Präsidenten. Ist auch der Vizepräsident verhindert, übernimmt ein vom gf Präsidenten beauftragtes Mitglied des Vorstandes die Vertretung.

§ 3 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer hat dafür zu sorgen, dass die in den Statuten und der GO festgesetzten Fristen und Auflagen ordnungsgemäß eingehalten werden und tätigt den gesamten Schriftverkehr des ÖKTR.
- (2) Der Schriftführer hat dafür zu sorgen, dass von jeder Sitzung der Generalversammlung, des Vorstandes und des Exekutivausschusses ein Protokoll erstellt wird. Tonträgerprotokolle sind erlaubt.
- (3) Im Falle der Verhinderung vertritt der Schriftführer-Stellvertreter den Schriftführer.
- (4) Die Unterlagen werden vom Schriftführer aufbewahrt.

§ 4 Kassier

- (1) Der Kassier hat zu veranlassen, dass die Bücher und Belege nach vorhandenen gesetzlichen Vorschriften in übersichtlicher Weise geführt und aufbewahrt werden.
- (2) Über Verlangen hat der Kassier dem Vorstand jederzeit Aufklärung über den jeweiligen finanziellen Stand des ÖKTR zu geben.
- (3) Der Kassier hat dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Generalversammlung einen Finanzplan des Folgejahres vorzulegen (Beschlussfassung durch die Generalversammlung gem § 13 Z 2 Statuten).
- (4) Der Kassier hat die einzelnen Ausgaben auf ihre sachliche Richtigkeit zu prüfen. Bei allfälligen Unklarheiten sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern alle zur Aufklärung erforderlichen Unterlagen und Informationen dem Kassier vorzulegen.
- (5) Im Falle der Verhinderung vertritt der Kassier-Stellvertreter den Kassier.
- (6) Die Unterlagen werden vom Kassier aufbewahrt.

§ 5 Funktionäre

- (1) Unter Funktionäre sind Vorstandsmitglieder und Landesgruppenleiter zu verstehen.
- (2) Die Tätigkeit der Funktionäre ist grundsätzlich ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen sind in einer Durchführungsbestimmung gem § 13 Abs 1 zu regeln.

§ 6 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung umfasst den Bereich Sekretariat und Publik Relations.
- (2) Gem § 2 Abs 3 ist der gf Präsident der fachliche und der disziplinäre Vorgesetzte der Mitarbeiter.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

Zum Aufgabengebiet zählt die Förderung des Ansehens des ÖKTR und die Abwicklung der Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu gehören ua die

- ? laufende Aktualisierung der Homepage
- ? Erstellung des Mitteilungsheftes
- ? Erstellung von Folder und Filmen
- ? Beschickung von Messen und Vorträgen
- ? Auslandskontakte.

§ 8 Sektionen und Landesgruppenleiter

Das ÖKTR umfasst folgende Sektionen:

- ? Behindertenreiten
- ? Heilpädagogisches Voltigieren/Reiten (HPV/R)
- ? Hippotherapie.

Die Aufgaben der Sektionen, die Wahlen der Vorsitzenden und deren Stellvertreter sowie die Bestellung der Landesgruppenleiter sind in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt.

Gemäß § 17 Abs 1 Statuten bedürfen diese Geschäftsordnungen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 9 Durchführung der Aufgaben

- (1) Die Durchführung der Aufgaben obliegt den jeweiligen Vorstandsmitgliedern in eigener Verantwortung.
- (2) Die Bestimmungen der Statuten, GO und sämtlicher ergänzender Vorschriften sind von allen Vorstandsmitgliedern strikt einzuhalten, ebenfalls alle gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Vorstandsmitglieder haben einander laufend zu informieren.

§ 10 Schriftverkehr

- (1) Der Schriftverkehr ist ausschließlich über den Schriftführer zu führen.
- (2) Der Schriftführer hat den gesamten Vorstand über alle relevanten Angelegenheiten zu informieren, auch die die Sektionen betreffenden.
- (3) Die Unterzeichnung von offiziellen Schreiben besonderen Inhalts ist zwischen dem gf Präsidenten und dem Schriftführer zu regeln. Jedenfalls ist der nicht vom gf Präsidenten gezeichnete Schriftverkehr diesem zur Information vorzulegen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes unterzeichnen mit Namen und Funktion.

§ 11 Finanz- und Rechnungsführung, Haushaltsplan

- (1) Die Finanz- und Rechnungsführung erfolgt aufgrund des Haushaltsplans (Budget), der für jedes Geschäftsjahr zu erstellen ist.
- (2) Der Haushaltsplan ist nach dem Kontenplan aufzugliedern und hat neben den Planzahlen die IST-Zahlen des letzten Geschäftsjahres aufzuweisen.
- (3) Wesentliche Veränderungen bzw. Überschreitungen der einzelnen Positionen des Budgets bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Desgleichen gilt für Umschichtungen innerhalb der Positionen.

§ 12 Zahlungsanweisungen, Zeichnungsberechtigungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und die Zeichnungsberechtigten haben für die Sicherheit des Geldverkehrs und dafür zu sorgen, dass eine Zahlungsanweisung erst nach sachlicher und rechnerischer Prüfung erteilt wird.
- (2) Die Zeichnungsberechtigung ergibt sich aus § 16 Abs 2 der Statuten für das Anlegen oder die Auflassung von Girokonten, Festgeldkonten, Sparbüchern, Wertpapieren, oä.
- (3) Die Durchführung der Überweisungen erfolgt durch den Kassier.
- (4) Den Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern ist jederzeit Einsicht in die Kassengebarung und in alle Unterlagen zu gewähren.

§ 13 Durchführungsbestimmungen

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf zu den einzelnen Punkten Durchführungsbestimmungen erlassen.
- (2) Die Sektionen haben dem Vorstand die Kursleiter der Ausbildungskurse bekanntzugeben. Die Kursleiter müssen vom Vorstand in dieser Funktion anerkannt werden. Die Durchführung und Organisation der Kurse obliegt den Sektionen.